Überlassungsvereinbarung Vereinsheim

(Stand: 01. Juni 2022)

Zwischen der

Spvgg. Kickers 1916 e.V.
- Der Vorstand -
Bertramswiese 3
Frankfurt am Main

(im Folgenden: **Der Verein**)

und

[ ] Herrn [ ] Frau _____

wohnhaft:

_____

_____

ausgewiesen durch

[ ] Bundespersonalausweis [ ] _____ Reisepass

mit der Nummer: _____

(im Folgenden: **Der Interessent,** schließt alle Gender ein)

wird folgende Überlassungsvereinbarung geschlossen:

§ 1

(1) Der Verein überlässt die Räumlichkeiten nebst Inventar an der Bertramswiese 3, 60320 Frankfurt am Main, bestehend aus einem Gastraum samt Tresen, Theken- und Schankbereich, einer Herrentoilette, einer Damentoilette, einer Küche und einem Terrassenaußenbereich

samt angeschlossener Wasser- und Stromversorgung an den Interessenten in der Zeit von _____ 2022 /2023 _____ Uhr bis _____ 2022 / 2023 _____ Uhr.

Die Übergabe der Räumlichkeiten erfolgt durch Aushändigung der Schlüssel bis spätestens _____ 2022 / 2023 _____ Uhr.

(2) Die Übergabe erfolgt zur eigenen Nutzung durch den Interessenten. Kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen.

§ 2

(1) Für die Überlassung der Räumlichkeiten in dem unter § 1 (1) genanntem Umfang zahlt der Interessent dem Verein eine Pauschale von 400,00 EUR brutto. Zudem hat der Interessent eine Kaution in Höhe von 150,00 EUR zu zahlen.

(2) Pauschale und Kaution sind spätestens bei Übergabe der Räumlichkeiten jeweils in bar fällig.

(3) Werden Pauschale oder Kaution bei Fälligkeit nicht oder nur teilweise gezahlt, besteht kein Anspruch auf Übergabe der Räumlichkeiten. Kommt es infolge von Nichtzahlung oder unvollständiger oder verspäteter Zahlung von Pauschale oder Kaution nicht zur Überlassung der Räumlichkeiten an den Interessenten, haftet dieser dem Verein für den entstandenen und entstehenden Schaden.

§ 3

(1) Der Interessent ist dafür verantwortlich, dass die Nutzung nicht zu gesetzeswidrigen oder sittenwidrigen Zwecken erfolgt und während der Überlassung keine gesetzes- oder sittenwidrigen Handlungen in den Räumlichkeiten des Vereins vorgenommen werden. Der Interessent stellt den Verein für etwa aus einer solchen Nutzung entstehende Ansprüche Dritter unwiderruflich frei.

(2) Der Interessent übernimmt die Räumlichkeiten wie besehen. Es ist an ihm, auf eine gemeinsame Besichtigung der Räumlichkeiten vor Übergabe hinzuwirken. Nachträgliche Mängelrügen des Interessenten sind ausgeschlossen, soweit der Mangel bei ordnungsgemäßer Besichtigung durch einen sorgfältigen Interessenten erkennbar gewesen wäre. Auf Verlangen des Interessenten wird bei Übergabe der Räumlichkeiten vor Überlassung ein gemeinsames Übergabeprotokoll über den Zu-

stand der Räumlichkeiten nebst Inventar bei Übergabe gefertigt. Verlangt der Interessent dieses nicht und entsteht nach Rückgabe der Räumlichkeiten Streit darüber, ob ein Schaden bereits bei Übergabe der Räumlichkeiten vorhanden war oder während der Überlassung eingetreten ist, ist es an dem Interessenten, zu beweisen, dass der Schaden schon bei Übergabe vorhanden war.

(3) Der Interessent hat sämtliche Räumlichkeiten nach Ablauf der Überlassungszeit samt Schlüssel dem Verein nassgereinigt („besenreine“ Reinigung ist nicht ausreichend) und in ordnungsgemäßem Zustand wieder zu übergeben.

§ 4

(1) Der Interessent hat Anspruch auf Rückzahlung der Kaution nur dann, wenn eine gemeinsame Begehung zwischen den Parteien dieses Überlassungsvertrages nach Ablauf der Überlassungszeit ergibt, dass während der Dauer der Überlassung keine Schäden am Eigentum des Vereins eingetreten sind und der Interessent all seinen vertraglichen Pflichten nachgekommen ist.

(2) Für sämtliche während der Überlassung eingetretene Schäden, auf die der Verein keinen Einfluss hatte, schuldet der Interessent dem Verein Schadensersatz, gleich, ob die Beschädigung durch den Interessenten selbst oder Dritte entstanden ist, die der Interessent in den Räumen geduldet hat oder von deren Anwesenheit in den Räumen er bei gebotener Sorgfalt hätte Kenntnis haben können.

§ 5

Als für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag zuständiges Gericht wird – ungeachtet der Art der Ansprüche und ungeachtet der Anspruchshöhe – das Amtsgericht Frankfurt am Main (Innenstadt) bestimmt.

Frankfurt am Main, _____

_____
Für den Vorstand des Vereins

_____
Der Interessent